

# ERGÄNZENDE KANTONALE MASSNAHMEN ZUR BERUFLICHEN WIEDEREINGLIEDERUNG

## ZIEL

Die ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung verfolgen das Ziel, die Vermittlungsfähigkeit von Stellensuchenden zu verbessern und die Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern.

## BEGÜNSTIGTE

Ergänzende kantonale Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung werden an Stellensuchende ausgerichtet, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▼ sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- ▼ sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- ▼ sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- ▼ sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig;
- ▼ sie sind gegen Unfall versichert, falls dies nicht durch die Massnahme gedeckt wird.

Spezielle massnahmenbezogene Voraussetzungen bleiben vorbehalten.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung basieren auf folgenden Gesetzesgrundlagen:

- ▼ Gesetz vom 13. Dezember 2012 über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG);
- ▼ Reglement vom 13. November 2013 über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAR);
- ▼ Beschluss vom 13. November 2013 über die Beteiligung des kantonalen Beschäftigungsfonds und des Arbeitgebers an den kantonalen Berufspraktika, die vom Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG) vorgesehen sind;
- ▼ Beschluss vom 13. November 2013 über den Lohn der Teilnehmenden an einem qualifizierenden Programm (QP), das im Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG) vorgesehen ist;
- ▼ Die Artikel 319ff des Obligationenrechts (OR) über den Arbeitsvertrag (für qualifizierende Programme).

*Die RAV-Personalberater unterstützen die Stellensuchenden bei ihren Bemühungen. Es wird empfohlen, dass die Teilnehmer die vom Personalberater vorgeschriebenen Fristen einhalten, damit die Massnahme am geplanten Termin beginnen kann.*



# ERGÄNZENDE KANTONALE MASSNAHMEN ZUR BERUFLICHEN WIEDEREINGLIEDERUNG

## Übersicht

| MASSNAHME   | ZIELE  | BEGÜNSTIGTE  | DAUER   | LEISTUNGEN   |
|---|--|--|---|--|
| Kantonale Ausbildungs-massnahmen                                  | Mängel in der Ausbildung oder der Persönlichkeitsentwicklung ausgleichen, um die Vermittlungsfähigkeit zu verbessern | Stellensuchende  | Je nach Bedarf, höchstens 12 Monate   | Kursgebühren   |
| Qualifizierende Programme   | Arbeitsmarktfähigkeit des Teilnehmers überprüfen<br><br>Berufs- und Sozialkompetenzen ergänzen                       | Stellensuchende, die:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>▶ ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben;</li> <li>▶ 25 Jahre alt oder älter sind;</li> <li>▶ zu 50 % oder mehr verfügbar sind.</li> </ul> | 3 Monate, höchstens um 3 Monate verlängerbar  | Lohn vorgesehen zwischen CHF 2700 und CHF 3300 je nach Qualifikationsniveau  |
| Kantonale Einarbeitungszuschüsse                                  | Anstellung von Stellensuchenden fördern, die eine besondere Einarbeitung für ihre neue Arbeitsstelle benötigen       | Stellensuchende, die Mühe haben, eine Arbeit zu finden, und eine besondere Einarbeitung benötigen  | Höchstens 12 Monate<br><br>Höchstens 18 Monate für Stellensuchende, die älter sind als 55 Jahre | An den Arbeitgeber ausbezahlte degressive Beteiligung am Monatslohn von 60-20 %  |
| Kantonale Berufspraktika  | Eintritt oder Rückkehr ins Berufsleben fördern<br><br>Berufserfahrung ermöglichen                                    | Stellensuchende  | Je nach Bedarf, höchstens 6 Monate  | Finanzierung von 50% des Monatslohns bis zu max. CHF 1500<br><br>Monatliche finanzielle Lohnbeteiligung des Arbeitgebers in Höhe von mind. CHF 500 |
| Kantonale Beiträge an Pendler- und/ oder Wochenaufenthalterkosten | Zur Arbeitsaufnahme ausserhalb der Wohnregion ermuntern  | Stellensuchende, die eine Stelle ausserhalb ihrer Wohnregion angenommen haben und dadurch eine finanziellen Einbusse gegenüber ihrer früheren Anstellung erleiden  | Höchstens 6 Monate  | Spesenvergütung  |

03.2019



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation  
Service de l'industrie, du commerce et du travail

Departement für Volkswirtschaft und Bildung  
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit



[www.vs.ch/arbeitslosigkeit](http://www.vs.ch/arbeitslosigkeit)

# KANTONALE AUSBILDUNGSMASSNAHMEN

## DIE KANTONALEN AUSBILDUNGSMASSNAHMEN BEINHALTEN

- ▼ Kurse, die von der DIHA im Rahmen der von der Arbeitslosenversicherung finanzierten Ausbildungsmassnahmen validiert wurden;
- ▼ qualifizierende und ausgewiesene Berufsbildung für eine erleichterte Rückkehr der Teilnehmer auf den Arbeitsmarkt;
- ▼ kollektiv oder individuell erteilte Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSL), namentlich die Bemühungen für Klärung, Validierung und Zertifizierung von Fähigkeiten;
- ▼ spezifische Ausbildungsprogramme im Rahmen einer Berufstätigkeit.

Die Grundausbildung und die allgemeine berufliche Weiterbildung sind von diesen Ausbildungsmassnahmen ausgeschlossen.

## ZIEL

Die kantonalen Ausbildungsmassnahmen bezwecken, die Vermittlungsfähigkeit des Teilnehmers zu verbessern, um seine Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu fördern.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung sowie zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

*Der Begünstigte muss auch während der Massnahme weiter nach Arbeit suchen.*

## BEGÜNSTIGTE

In den Genuss von kantonalen Ausbildungsmassnahmen können Stellensuchende gelangen, die kumulativ nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▼ sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- ▼ sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- ▼ sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- ▼ sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig;
- ▼ sie sind gegen Unfall versichert, falls dies nicht durch die Massnahme gedeckt wird.

## DAUER

Die kantonalen Ausbildungsmassnahmen werden während höchstens 12 Monaten innerhalb einer zweijährigen kantonalen Rahmenfrist finanziert.

## ADMINISTRATIVES VORGEHEN

- ▼ Der Stellensuchende übermittelt das Formular «Gesuch um Teilnahme an einer kantonalen Ausbildungsmassnahme» spätestens 10 Werktage vor Kursbeginn dem RAV seines Wohnorts. Das Gesuch muss die nötigen Personalangaben und eine Begründung beinhalten. Dem Gesuch muss eine vollständige Beschreibung der Ausbildung beigelegt werden.
- ▼ Der RAV-Personalberater gibt eine Vormeinung ab und überweist das Dossier der Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- ▼ Der Entscheid für die Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs wird dem Stellensuchenden mit Kopie ans RAV und an den kantonalen Beschäftigungsfonds zugestellt.



# KANTONALE QUALIFIZIERENDE PROGRAMME

## IN KÜRZE

Beim qualifizierenden Programm handelt es sich um eine befristete qualifizierende Beschäftigung bei einer öffentlichen Körperschaft oder einer gemeinnützigen Institution.

## ZIELE

Qualifizierende Programme bezwecken:

- ▼ die berufliche Wiedereingliederung des Teilnehmers zu fördern;
- ▼ die beruflichen und sozialen Kompetenzen des Teilnehmers weiter zu entwickeln und zu ergänzen;
- ▼ die Arbeitsmarktfähigkeit des Teilnehmers zu überprüfen.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung sowie zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

## BEGÜNSTIGTE

In den Genuss von qualifizierenden Programmen können Stellensuchende gelangen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▼ sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- ▼ sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- ▼ sie sind 25 Jahre alt oder älter;
- ▼ sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- ▼ sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig und sind dazu bereit, eine zumutbare Arbeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % anzunehmen;
- ▼ sie haben ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder haben eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

## UMFANG

Je nach Qualifikationsniveau beträgt der Lohn zwischen CHF 2700 und CHF 3300.

## DAUER

Die qualifizierenden Programme werden für höchstens 3 Monate mit der Möglichkeit einer Verlängerung von höchstens 3 Monaten je nach der von der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) definierten Strategie der kantonalen Massnahmen abgeschlossen.

## ADMINISTRATIVES VORGEHEN

- ▼ Der Stellensuchende füllt spätestens 10 Werktage vor Beginn der Massnahme das Formular «Gesuch um Teilnahme an einem qualifizierenden Programm» aus. Das Formular ist beim RAV-Personalberater erhältlich.
- ▼ Der RAV-Personalberater ergänzt das Dossier, gibt seine Vormeinung ab, ersucht die Vormeinung der Wohngemeinde und überweist das Dossier der Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- ▼ Die LAM teilt ihren Entscheid dem Stellensuchenden, der kantonalende Arbeitslosenkasse und dem RAV-Personalberater innert 10 Werktagen nach Eingang des vollständigen Gesuchs mit.

*Der Begünstigte muss auch während der Massnahme weiter nach Arbeit suchen.*



Département de l'économie et de la formation  
Service de l'industrie, du commerce et du travail

Departement für Volkswirtschaft und Bildung  
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

[www.vs.ch/arbeitslosigkeit](http://www.vs.ch/arbeitslosigkeit)

# KANTONALE EINARBEITUNGSZUSCHÜSSE

## IN KÜRZE

Kantonale Einarbeitungszuschüsse können an Personen entrichtet werden, welche Mühe haben, eine Arbeit zu finden, und eine spezielle Einarbeitung oder eine Anpassungszeit in ihrer neuen beruflichen Tätigkeit benötigen. Die kantonalen Einarbeitungszuschüsse bestehen aus einer Lohnbeteiligung des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer erhält den in seinem Arbeitsvertrag aufgeführten Lohn.

## ZIELE

Die kantonalen Einarbeitungszuschüsse bezwecken:

- ▼ die berufliche Wiedereingliederung des Stellensuchenden mit Schwierigkeiten, eine neue Stelle zu finden, zu erleichtern;
- ▼ die Anstellung von Stellensuchenden zu fördern, die eine besondere Einarbeitung für ihre neue Arbeitsstelle benötigen.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung sowie zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

## BEGÜNSTIGTE

Stellensuchende, die kumulativ nachfolgende Voraussetzungen erfüllen, können von kantonalen Einarbeitungszuschüssen profitieren:

- ▼ sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- ▼ sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- ▼ sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- ▼ sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig.

Der Teilnehmer muss zudem gewisse Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche haben, insbesondere aufgrund:

- ▼ seines fortgeschrittenen Alters;
- ▼ seines angeschlagenen Gesundheitszustands, welcher von den Leistungen der Invalidenversicherung weder gedeckt noch kompensiert wird;
- ▼ ungenügender beruflicher Voraussetzungen wie überholter Qualifikationen, fehlender beruflicher Ausbildung oder einer beruflichen Erfahrung ohne Zusammenhang mit dem erlernten Beruf;
- ▼ einer längeren Abwesenheit vom Arbeitsmarkt.

## UMFANG

Diese Zuschüsse werden dem Unternehmen entrichtet, welches den Stellensuchenden anstellt. Die kantonalen Einarbeitungszuschüsse decken die Differenz zwischen dem effektiven Lohn und dem normalen Lohn, welchen der Arbeitnehmer nach seiner Einarbeitung erwarten kann, höchstens jedoch 60 % des Normallohns.

Sie werden nach jedem Drittel der vorgesehenen Einarbeitungszeit, frühestens aber nach zwei Monaten, um je ein Drittel des ursprünglichen Betrags gekürzt.

## DAUER

Die kantonalen Einarbeitungszuschüsse werden während höchstens 12 aufeinander folgenden Monaten ausbezahlt. In Ausnahmefällen, insbesondere für ältere Stellensuchende (55+), kann die Dauer auf höchstens 18 aufeinander folgende Monate innerhalb einer zweijährigen kantonalen Rahmenfrist erweitert werden.

Die Dauer der kantonalen Einarbeitungszuschüsse kann verkürzt werden, wenn bereits Einarbeitungszuschüsse des Bundes bewilligt wurde.

*Mehr Informationen auf der Rückseite ▼*



# KANTONALE EINARBEITUNGSZUSCHÜSSE

## VORTEILE FÜR DIE ARBEITGEBER

Das Unternehmen, welches einen Stellensuchenden im Rahmen der kantonalen Einarbeitungszuschüsse anstellt, kompensiert den Produktivitätsverlust der ersten Monate durch eine Beteiligung des kantonalen Beschäftigungsfonds an der Lohnzahlung.

## PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Das Unternehmen muss:

- ▼ einen unbefristeten Arbeitsvertrag zu den orts- und branchenüblichen Bedingungen erstellen;
- ▼ den Arbeitnehmer im Betrieb einführen und eine angepasste Betreuung gewährleisten;
- ▼ den Lohn gemäss Vertrag inklusive Sozialabgaben entrichten;
- ▼ einen Ausbildungsplan erstellen.

## ADMINISTRATIVES VORGEHEN

- ▼ Der Stellensuchende füllt spätestens 10 Werktage vor Arbeitsbeginn das Formular «Gesuch um kantonale Einarbeitungszuschüsse» aus und übergibt es seinem Personalberater. Dieses Formular kann beim Personalberater verlangt werden.
- ▼ Ebenfalls 10 Werktage vor Beginn der Einarbeitung übermittelt der Arbeitgeber dem RAV den Teil des Gesuchs, der ihn betrifft, zusammen mit dem Arbeitsvertrag der versicherten Person und dem Einarbeitungsplan.
- ▼ Der RAV-Personalberater ergänzt das Dossier und überweist es der Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- ▼ Der Entscheid wird dem Arbeitgeber, dem Stellensuchenden, der kantonalen Arbeitslosenkasse und dem RAV-Personalberater mitgeteilt.
- ▼ Der Arbeitgeber erstellt jeden Monat eine Rückzahlungsabrechnung zuhanden der kantonalen Arbeitslosenkasse. Diese entrichtet ihm nach Erhalt der Abrechnung den Betrag der Zuschüsse.



# KANTONALE BERUFSPRAKTIKA

## IN KÜRZE

Die kantonalen Berufspraktika bestehen aus einer befristeten Arbeit, welche den Begünstigten den Eintritt oder die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt ermöglicht.

## ZIELE

Die kantonalen Berufspraktika bezwecken die erleichterte Wiedereingliederung von Stellensuchenden durch die Bereitstellung einer befristeten Arbeit, die ihnen folgendes ermöglicht:

- ▼ eine erste Berufserfahrung zu erlangen;
- ▼ nach längerer Abwesenheit wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen;
- ▼ die bereits erlangten Berufskennnisse zu ergänzen und zu vertiefen.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung sowie zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

## BEGÜNSTIGTE

In den Genuss von kantonalen Berufspraktika können Stellensuchende gelangen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▼ sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- ▼ sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- ▼ sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- ▼ sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig.

## UMFANG

Der kantonale Beschäftigungsfonds finanziert 50 % des Monatslohns bis höchstens CHF 1500.

Die monatliche finanzielle Lohnbeteiligung des Arbeitgebers beträgt mindestens CHF 500.

## DAUER

Je nach Bedarf kann ein kantonales Berufspraktikum bis höchstens 6 Monate innerhalb einer zweijährigen kantonalen Rahmenfrist dauern. Dieses kann jederzeit durch eine Arbeitsaufnahme abgebrochen werden.

## BEDINGUNGEN FÜR DAS BETREUERUNTERNEHMEN

- ▼ Das Berufspraktikum findet bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber statt.
- ▼ Das Unternehmen oder die Institution muss befähigt sein, Lehrlinge auszubilden oder, falls dies nicht der Fall ist, die erforderliche Seriosität gewähren und die Infrastruktur sowie das Personal besitzen, die eine erfolgreiche Massnahme garantieren.
- ▼ Die während dem Praktikum ausgeübte Tätigkeit sollte nicht nur produktiv sein.
- ▼ Die kantonalen Berufspraktika dürfen in keinem Fall die Existenz von Arbeitsplätzen im Unternehmen gefährden.

## ADMINISTRATIVES VORGEHEN

- ▼ Der Stellensuchende füllt vor Beginn der Massnahme das Formular «Gesuch um Teilnahme an einem kantonalen Berufspraktikum» aus, welches beim RAV-Personalberater erhältlich ist.
- ▼ Der RAV-Personalberater ergänzt das Dossier und überweist es spätestens 10 Werkstage vor Beginn des Praktikums an die Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- ▼ Zwischen dem Arbeitgeber-Ausbildner, dem Praktikanten und dem RAV wird eine Vereinbarung für ein kantonales Berufspraktikum abgeschlossen. Ein Tätigkeitsprogramm ist fester Bestandteil der Praktikumsvereinbarung.
- ▼ Die LAM stellt dem Praktikanten, dem Arbeitgeber, dem RAV und dem kantonalen Beschäftigungsfonds den Entscheid zu.
- ▼ Am Ende des Praktikums sendet der Arbeitgeber dem RAV einen vom Praktikanten mitunterzeichneten Tätigkeitsbericht.

**Der Begünstigte muss auch während der Massnahme weiter nach Arbeit suchen.**



# KANTONALE BEITRÄGE AN PENDLER- UND/ODER WOCHENAUFENTHALTERKOSTEN

## IN KÜRZE

Kantonale Beiträge für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten können an Personen entrichtet werden, die eine Arbeitsstelle ausserhalb ihrer Wohnregion angenommen haben und deshalb einen finanziellen Nachteil im Vergleich zu ihrer vorherigen Arbeitsstelle erfahren. Diese Beiträge fördern die geografische Mobilität von Stellensuchenden, insbesondere in eine touristische Bergregion.

## ZIELE

Die kantonalen Beiträge für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten wollen die Arbeitsaufnahme ausserhalb der Wohnregion fördern.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung sowie zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

## BEGÜNSTIGTE

In den Genuss von kantonalen Beiträgen für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten können Stellensuchende gelangen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▼ sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- ▼ sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- ▼ sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- ▼ sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig

und

- ▼ sie haben eine Arbeitsstelle ausserhalb ihrer Wohnregion angenommen und erleiden dadurch einen finanziellen Nachteil im Vergleich zu ihrer vorherigen Arbeitsstelle (gleiches Kriterium wie für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterbeiträge des Bundes).

## UMFANG

Die kantonalen Pendlerbeiträge decken die Kosten des täglichen Pendelns zwischen Wohn- und Arbeitsort.

Die kantonalen Wochenaufenthalterbeiträge decken zum Teil Kosten für Kost und Logis, wenn es nicht möglich ist, jeden Tag an den Wohnort zurückzukehren.

## DAUER

Die kantonalen Beiträge für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten werden für höchstens 6 Monate innerhalb einer zweijährigen kantonalen Rahmenfrist finanziert.

## ADMINISTRATIVES VORGEHEN

- ▼ Der Stellensuchende füllt spätestens 10 Werktage vor Beginn der neuen Arbeit oder vor Ablauf des Anspruchs auf diesbezügliche Bundesbeiträge das Formular «Gesuch um kantonale Pendler- und/oder Wochenaufenthalterbeiträge» aus. Dieses Formular kann beim RAV-Personalberater verlangt werden.
- ▼ Der RAV-Personalberater ergänzt das Dossier, gibt eine Vormeinung ab und schickt das Dossier an die Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- ▼ Der Entscheid wird dem Arbeitgeber, dem Stellensuchenden, der kantonalen Arbeitslosenkasse und dem RAV-Personalberater mitgeteilt.

*Der Begünstigte muss auch während der Massnahme weiter nach Arbeit suchen.*



Département de l'économie et de la formation  
Service de l'industrie, du commerce et du travail

Departement für Volkswirtschaft und Bildung  
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

[www.vs.ch/arbeitslosigkeit](http://www.vs.ch/arbeitslosigkeit)





# BERUFLICHER TÄTIGKEITSVERTRAG

## IN KÜRZE

Der berufliche Tätigkeitsvertrag (BTV) verschafft Personen mit Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche eine berufliche Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt.

Gemeinden, öffentliche Körperschaften oder gemeinnützige Institutionen sind berechtigt, Stellensuchende im Rahmen eines beruflichen Tätigkeitsvertrags anzustellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen beruflichen Tätigkeitsvertrag. BTV werden je nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln sowie je nach den Bedürfnissen der Stellensuchenden und des Arbeitsmarktes organisiert.

## ZIEL

Ziel des beruflichen Tätigkeitsvertrags ist es, eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt zu beschaffen.

## BEGÜNSTIGTE

Stellensuchende, die kumulativ nachfolgende Voraussetzungen erfüllen, können von einem beruflichen Tätigkeitsvertrag profitieren:

- ▼ sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- ▼ sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- ▼ sie haben ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und somit keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- ▼ sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- ▼ sie sind 25 Jahre alt oder älter;
- ▼ sie haben gezeigt, dass sie für eine Tätigkeit von mindestens 50 Prozent vermittlungsfähig sind.

## UMFANG

Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer muss zwingend ein Arbeitsvertrag unterzeichnet werden. Der ausbezahlte Lohn muss den orts- und branchenüblichen Bedingungen entsprechen.

Der Kanton übernimmt die Hälfte des ausbezahlten Bruttolohns bis zu einem Betrag von CHF 2700 bis CHF 3000 je nach Ausbildungsniveau des Begünstigten.

## DAUER

Ein BTV ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag, ausser in Ausnahmefällen, die eine befristete Dauer rechtfertigen. Die kantonale Lohnbeteiligung dauert höchstens 6 Monate.

## ADMINISTRATIVES VORGEHEN

- ▼ Der Stellensuchende übermittelt sein Gesuch um Teilnahme an einem beruflichen Tätigkeitsvertrag seinem RAV. Das Gesuch wird anschliessend an die Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) überwiesen.
- ▼ Der Arbeitgeber übermittelt seinerseits der LAM spätestens 10 Werktagen vor Beginn der Anstellung das Gesuch um Validierung der BTV-Stelle.
- ▼ Die LAM überprüft, ob die Stelle den Bewilligungskriterien eines beruflichen Tätigkeitsvertrags entspricht. Ist dem so, validiert sie die Stelle und meldet sie dem RAV.
- ▼ Das RAV schlägt dem Arbeitgeber Kandidaten vor. Entspricht der auserwählte Kandidat den Bewilligungsvoraussetzungen, fällt die LAM eine positive oder negative Entscheidung und teilt diesen dem Stellensuchenden, dem Arbeitgeber sowie dem kantonalen Beschäftigungsfonds mit Kopie ans RAV schriftlich mit.
- ▼ Bei einer positiven Entscheidung meldet das RAV den BTV-Begünstigten von der Arbeitsvermittlung ab.

